



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

7.2 Rehierarchisierung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

die Dominanz einer Lenkungsform unverzichtbar.²⁷ Eine Konvergenz beider Systeme führt zwangsläufig zu Instabilität. Der Wissenschaftsrat bezog sich bei seinen Empfehlungen auf das marktwirtschaftliche amerikanische System.²⁸ Die von ihm für den Wettbewerb empfohlenen Einschränkungen lassen erkennen, daß er sich, ohne es *expressis verbis* anzumerken, der Grenzen der Verträglichkeit bei der Übernahme marktwirtschaftlicher Elemente in das deutsche vom Staat getragene Hochschulsystem bewußt war. Die seitdem erfolgte zögernde Aufnahme der Empfehlungen zeigt, daß angesichts begrenzter Systemkonformität, die Einführung von weiteren Wettbewerbselementen von den Hochschulen sehr vorsichtig angegangen wird, weil bei der "Übernahme ins staatliche System meist ganz andere, oft ungewollte Wirkungen"²⁹ eintreten können.

7.2 Rehierarchisierung

7.2.1 Einstufungskonflikte in der Professorengruppe

Neben Differenzierungsbestrebungen zwischen Fächern und Hochschulen durch Ranking-Listen und Rechtsstatus wurden Rehierarchisierungstendenzen aus standespolitischen Ambitionen bei der Regelung der Personalstruktur erkennbar. Das Wissenschaftliche Hochschulgesetz³⁰ regelte die Überleitung des wissenschaftlichen Personals in die neue Personalstruktur. Dabei stieß die vom Gesetzgeber festgelegte einheitliche Amtsbezeichnung "Professor" bei Personen die vorher unterschiedliche Bezeichnungen führten,³¹ auf erhebliche Kritik. Die pauschale Amtsbezeichnung, die nun auch für die übernommenen Fachhochschullehrer galt, führte zu einer Verfassungsbeschwerde, die allein im Lande NRW von 537 Beschwerdeführern getragen wurde. Am 29. Juni 1983 beschloß das Bundesverfassungsgericht, daß die Führung der Amtsbezeichnung "Professor" ohne kennzeichnenden Zusatz, für ehemalige ordentliche Professoren und wissenschaftliche Räte und Professoren mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 [5] GG) unvereinbar sei.³² Deshalb wurde dann durch den Gesetzgeber, unter Beachtung des vorher ergangenen "Homogenitätsbeschlusses",³³ für Hochschullehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auch wenn sie überwiegend in integrierten Studiengängen tätig waren, die Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor" eingeführt.³⁴

Wesentlich gravierender für die Existenz der Gesamthochschulen als die Auseinandersetzungen um eine angemessene Amtsbezeichnung war eine weitere Verfassungsbeschwerde

²⁷ Woll, Artur: *Alternative Hochschulsysteme*, in: Augst, Gerhard/Bünau, Günther v./Sturm, Klaus (Hrsg.): "Zu lebendiger Zeit ...", Siegen 1990, S. 274 ff.

²⁸ Wissenschaftsrat, *Empfehlungen*, S. 22 u. 36.

²⁹ Woll, ebd., S. 281.

³⁰ Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG), GV.NW 223 vom 20. November 1979, hier §§ 119-126.

³¹ Dazu gehörten ordentliche Professoren, wissenschaftliche Räte und Professoren, außerordentliche und außerplanmäßige Professoren.

³² Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 (Aktz.: 2BvR720/79 u.a.).

³³ BVerfGE 61/82, S. 210 ff ("Homogenitätsbeschluß"), Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1982, 1BvR1467/80.

³⁴ Drittes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2544, 9 f). Die Amtsbezeichnung wurde primär von der Funktion abgeleitet und gilt deshalb auch für die in integrierten Studiengängen tätigen Professoren, unabhängig ob sie a- oder b-Professoren sind.

von Professoren, die die integrierten Studiengänge und damit die Gesamthochschulen substantiell gefährdete. Zwar sah sich der Gesetzgeber im WissHG veranlaßt, durch die weiterbestehenden Fachhochschulstudiengänge an Gesamthochschulen die beiden Bereiche, den wissenschaftlichen und den FH-Bereich, rechtlich zu unterscheiden. Aber im Gesamthochschulentwicklungsgesetz³⁵ war acht Jahre vorher allen Professoren, Dozenten und Fachhochschullehrern, unabhängig von ihrer Qualifikation und ihrem Tätigkeitsbereich, der Status als Hochschullehrer eingeräumt worden. Der danach vom Bundesverfassungsgericht entwickelte materielle Hochschullehrerbegriff³⁶ führte nunmehr zu einer Verfassungsbeschwerde gegen die im wesentlichen im WissHG beibehaltene Zuweisung der Fachhochschullehrer zur Gruppe der Professoren. Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 3 GG, die Freiheit von Forschung und Lehre, wurde unausgesprochen das Ziel verfolgt, die Integrierte Gesamthochschule als Reformtyp zu zerschlagen, denn wäre das Bundesverfassungsgericht dem Anliegen der Beschwerdeführer gefolgt, allen Fachhochschullehrern, d.h. der Mehrheit der Hochschullehrer, die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe abzuspochen, wäre der Zielsetzung und dem Integrationsauftrag der Gesamthochschulen eine fundamentale Voraussetzung entzogen worden.

Allerdings folgte das Bundesverfassungsgericht den Intentionen der Beschwerdeführer in ihrem Kernanliegen nicht.³⁷ Es stellte zwar Ende 1982 fest, daß "ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen an Gesamthochschulen tätige Professoren wegen ihrer andersgearteten Qualifikation und Funktion sowie der daraus resultierenden verschiedenen Interessenlage *nicht* als Hochschullehrer in dem auf wissenschaftliche Hochschulen bezogenen (*materiellen*) Sinne angesehen werden" können (2. Leitsatz). Die Mehrheit der Fachhochschullehrer war jedoch im Kernstück der Gesamthochschulen, den integrierten Studiengänge, tätig. Deren besondere Einstellungsanforderungen sind "im Blick auf die besondere Funktion der in integrierten Studiengängen³⁸ tätigen Professoren dahin auszulegen, daß die Voraussetzungen des materiellen Hochschullehrerbegriffs erfüllt sein müssen" (3. Leitsatz). Ihre Zuordnung zur Gruppe der Hochschullehrer ist daher, so das Bundesverfassungsgericht, grundgesetzkonform. Das WissHG wurde nicht für nichtig erklärt, sondern nur in einigen Passagen beanstandet. Außer für die in Fachhochschulstudiengängen tätigen Fachhochschullehrer traf der materielle Hochschullehrerbegriff nach dem Beschluß auch nicht - etwas vereinfacht formuliert - für nichtpromovierte Fachhochschullehrer in integrierten Studiengängen zu. Diese müßten bei Wahlen eine besondere Gruppe bilden, damit die Schlüsselfunktion der materiellen Hochschullehrer in Fragen wissenschaftlicher Lehre, Forschung und Berufung nicht gefährdet würde.

Da die Integrierten Gesamthochschulen des Landes NRW - auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - wissenschaftliche Hochschulen sind, mußte das WissHG in einigen, diesem Richterspruch widersprechenden Passagen geändert werden, um endgültig den Status einer verfassungskonformen wissenschaftlichen Hochschule für die Gesamthochschulen

³⁵ § 10 GHEG.

³⁶ BVerfGE 35/73 [127] vom 29. Mai 1973.

³⁷ BVerfGE 61/82, S. 210 ff ("Homogenitätsbeschluß"). Die Verfassungsbeschwerde wurde von 137 a-Professoren an den fünf Gesamthochschulen getragen.

³⁸ Die Unterstreichungen wurden aus den Leitsätzen übernommen.

zu sichern. Infolge der Notwendigkeit, das WissHG an das 1985 geänderte HRG³⁹ anzupassen, konnten bei der Novellierung des Jahres 1987 zwei Hochschullehreruntergruppen mit getrennten Wahlkreisen⁴⁰ und unterschiedlicher Stimmengewichtung bei Entscheidungen in wissenschaftlichen Angelegenheiten, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren,⁴¹ verfassungskonform geschaffen werden.⁴²

Für die insgesamt größte Hochschullehrergruppe an Gesamthochschulen, die Fachhochschullehrer (vgl. Tabelle 9), war aufgrund vorliegender Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts der seit 1972 ungeklärte Status durch ein besonders aufwendiges Übernahmeverfahren festzustellen. Dabei mußte entschieden werden, inwieweit sie den materiellen Hochschullehrerbegriff des Bundesverfassungsgerichts erfüllten, welcher Gruppe sie zuzuordnen wären, welcher korporationsrechtlicher Status sich daraus ergäbe und in welche Besoldungsgruppe sie einzuordnen seien. Zu letzterem waren im Fachhochschulgesetz⁴³ die Verfahrensgrundsätze vorgegeben worden, die auch für alle Fachhochschullehrer an Gesamthochschulen galten. Insgesamt war die Besoldung durch das unmittelbar geltende Bundesbesoldungsgesetz geregelt worden.⁴⁴

Gesamthochschule	Hochschullehrerstellen	
	FHL	insgesamt
Duisburg	93 (40,3 %)	231
Essen	211 (60,6 %)	348
Paderborn	207 (65,5 %)	316
Siegen	241 (67,9 %)	355
Wuppertal	154 (52,0 %)	296
insgesamt:	906 (58,6 %)	1546

Tabelle 9: Hochschullehrerstellen der fünf Gesamthochschulen des Haushalts 1979⁴⁵

Durch verfassungs- und bundesrechtliche Vorgaben mußten zwei Gruppen gebildet werden:
1. die b1-Professoren,⁴⁶ die die vollen Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllten,

³⁹ Hochschulrahmengesetz in der Fassung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I, S. 1065).

⁴⁰ Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979. (GV.NW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW., S. 144.). Hier § 124 (6). Vorher war das WissHG am 20. Oktober 1987 (GV.NW., S. 366) geändert worden.

⁴¹ § 124 (1) WissHG.

⁴² Die eine Professorengruppe bilden die habilitierten a-Professoren und die promovierten, anwendungsqualifizierten b-Professoren in integrierten Studiengängen (Qualifikation gemäß § 49 WissHG), die anderen die in Fachhochschulstudiengängen tätigen Professoren - unabhängig von ihrer Qualifikation - und die nicht promovierten b-Professoren (gem. § 122 [2] WissHG übernommen) in integrierten Studiengängen.

⁴³ Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz-FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW., 964), hier § 82.

⁴⁴ Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23.5.1975, BGBl. I., S. 1173, Art.X.

⁴⁵ Gesamthochschulen in NRW, 6.A., S. 84 f.

⁴⁶ Die Bezeichnung b1 setzte sich wegen der von dieser Gruppe zu erfüllenden Bedingungen nach § 122 (1) in Verbindung mit § 49 Abs.1 Ziff. 4b WissHG durch.

2. die b2-Professoren mit der Mindestqualifikation eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und Lehrbewährung, für die Stimmrechtsbeschränkungen galten.⁴⁷

Die Gesamthochschulen richteten etwa 6-8 Fachkommissionen mit jeweils 3-5 Mitgliedern ein, die die status- und besoldungsrechtliche Übernahme der Fachhochschullehrer vorbereiteten. Von der im Gesetz vorgegebenen Möglichkeit, auch Mitglieder anderer Hochschulen in die Fachkommissionen zu berufen, wurde kaum Gebrauch gemacht. Dem Vorteil, dadurch die Verfahren transparenter zu gestalten und zu objektivieren, stand als praktische Erwägung entgegen, daß das zu leistende Pensum die Bereitschaft Auswärtiger überfordern würde. Außerdem wollten die Betroffenen noch eher die zu erwartenden Konflikte untereinander austragen, obwohl es problematisch war, Kollegen zu bewerten, mit denen eine jahrelange Zusammenarbeit bestand und auch in Zukunft weiterzuführen war. Zwar sollte durch das Verfahren die seit 1972 andauernde Ungewißheit über die zukünftige dienst-, besoldungs- und statusrechtliche Situation beendet werden, aber die Mitglieder der Fachkommissionen hatten unpopuläre, konfliktträchtige Entscheidungen zu fällen. Das galt besonders für die besoldungsrechtliche Einordnung in die Besoldungsgruppen C3 und C2, die voraussichtlich endgültig nach einem sachlich nicht begründbaren Schlüssel von 50:50 erfolgen mußte.

Da es für die Zuordnung der von den einzelnen Fachhochschullehrern wahrgenommenen Aufgabengebiete (Lehrgebiete) zu den beiden Besoldungsgruppen keine überzeugenden Bewertungsmaßstäbe gab, mußte auf die beamtenrechtlichen Kategorien von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zurückgegriffen werden, und es mußten Modalitäten entwickelt werden, die bisher erbrachten Leistungen zu bewerten, um dadurch zu einer begründbaren Reihenfolge zu kommen. Durch den Rangplatz entschied sich dann die Einstufung je nach zugeteilter Anzahl verfügbarer Stellen der Besoldungsgruppen C3 und C2. Dem Auswahlverfahren ging das typisierte Verfahren voraus, unter das folgende nach C3 zu übernehmende drei Gruppen fielen:⁴⁸

1. die aufgrund eines Berufungsverfahrens an einer Gesamthochschule auf eine H3-Stelle eingestellten Fachhochschullehrer,
2. die früheren Leiter von Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen, deren Stellvertreter sowie mit sonstigen Leitungsfunktionen Beauftragte,
3. die nach § 122 (1) WissHG zu übernehmenden Fachhochschullehrer (b1-Prof.) mit einer mindestens dreijährigen qualifizierten Lehrtätigkeit.

Erst nachdem das typisierte Verfahren abgeschlossen war, das sich wegen zahlreicher Versuche, promotionsadäquate Leistungen nachzuweisen, um die im Punkt 3 des typisierten Verfahrens genannten Bedingungen zu erfüllen, bis Mitte 1981 hinzog, konnte mit der zweiten Stufe, dem Auswahlverfahren, begonnen werden. Um eine Rangfolge in den inzwischen gebildeten Fächergruppen festzulegen, wurden hochschuleinheitlich detaillierte Auswahlgrundsätze mit Punktebewertung aufgrund eines vorgegebenen Rasters⁴⁹ vereinbart; Beurteilungskriterien waren dabei:

⁴⁷ Die Übernahme dieser Gruppe wurde im § 122 (2) WissHG und die Stimmrechtsbeschränkung im § 124 (2) WissHG geregelt.

⁴⁸ § 82 (4) FHG.

⁴⁹ Verordnung über die besoldungsrechtliche Einordnung von Fachhochschullehrern in die Besoldungsgruppe C2 und C3 bei der Übernahme in Professorenämter (Einordnungsverordnung) vom 20. März 1980, GV.NW 1980, S. 452.

1. die fachlichen und pädagogischen Leistungen in der Lehre,
2. Leistungen in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
3. besondere Mitwirkung bei der Erfüllung von Hochschulaufgaben außerhalb von Lehre und Forschung,

wobei entsprechend dem Funktionsprofil der Fachhochschullehrer eine Gewichtung der drei Kriterien im Verhältnis sechs zu drei zu zwei in der Verordnung vorgegeben war.⁵⁰ Das komplizierte Übernahmeverfahren, in das zahlreiche verfassungs-, bundes- und landesrechtliche Bestimmungen einfließen, beendete zwar die vorher unter Fachhochschullehrern vorhandene Verunsicherung über ihren zukünftigen Status, aber es konnten weder eine angemessene personelle und materielle Mindestausstattung noch die besoldungsrechtliche Gleichstellung einer Qualifikation durch Leistungen in der Praxis mit derjenigen durch Forschungsleistungen erreicht werden.

Erwartungsgemäß führte die Unzufriedenheit mit den Ergebnissen zu einer Reihe von Einsprüchen und Verwaltungsgerichtsprozessen, die sich über Jahre hinzogen, wobei die Erfolgsquote der Kläger am Ende äußerst gering war, ein Beweis für die Sorgfalt mit der das komplizierte und keineswegs ermessensfreie Übernahmeverfahren durchgeführt wurde, das etwa 10 Jahre nach Errichtung der Gesamthochschulen für den überwiegenden Teil der Professoren endlich Rechtssicherheit brachte. Das Bemühen um Korrektheit und Transparenz des Verfahrens für die Betroffenen konnte jedoch nicht verhindern, daß mancher sich ungerecht behandelt fühlte, wobei illusionäre Selbsteinschätzung ebenso eine Rolle spielte wie unvermeidbare subjektive und objektive Mängel des Verfahrens.

Bei der durch das Wissenschaftliche Hochschulgesetz fälligen Überarbeitung der Promotionsordnungen stellte sich das standespolitisch belastete Problem der Beteiligung von b1-Professoren an Promotionsverfahren erneut. Im "Homogenitätsbeschluß"⁵¹ von 1982 bestätigte das Bundesverfassungsgericht dieser Gruppe, Hochschullehrer im materiellen Sinne hinsichtlich Qualifikation, Funktion, Betroffenheit und Verantwortung⁵² zu sein. Infolge ihrer praxisorientierten Funktion⁵³ und ihrer anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation waren sie jedoch nicht ohne weiteres zur Mitwirkung an Promotionsverfahren berechtigt. Der Minister für Wissenschaft und Forschung vertrat die Auffassung, daß für die Bewertung und Betreuung der theorieorientierten Promotionsleistungen b-Professoren weitere Leistungen in der Forschung nachweisen und habilitierte Professoren im Verfahren zumindest überwiegend vertreten sein müssen.⁵⁴ Mitwirken dürften nur "Professoren mit besonderen Forschungsleistungen".⁵⁵ Auf welche Weise über die Anerkennung dieser Forschungsleistungen entschieden würde, blieb den einzelnen Gesamthochschulen überlassen.

Aus standespolitischen Gründen wurde teilweise das Verfahren zur Anerkennung dieser besonderen Forschungsleistungen derart restriktiv gehandhabt, daß sich auch durchaus qualifizierte b-Professoren dem Verfahren nicht unterzogen. So ergaben sich Fälle, in denen b-Profes-

⁵⁰ Einordnungsverordnung, § 3 Abs. 2.

⁵¹ BVerfGE 61/82, S. 210 ff.

⁵² BVerfGE 35/73, V2.

⁵³ § 86 (2) WissHG.

⁵⁴ Erlaß des MWF vom 17. Juli 1981, I B2 8101/060, S.2.

⁵⁵ Ebd., S. 3.

soren von anderen Universitäten ohne weiteres wegen ihrer wissenschaftlichen Kompetenz als Zweitgutachter in Promotionsverfahren herangezogen wurden, ihnen jedoch diese Möglichkeit im eigenen Fachbereich nicht offenstand.⁵⁶ Letztlich konnte das zur Behinderung von Drittmittelforschung führen, wenn in dieser tätige Mitarbeiter bei ihrem Projektleiter (b-Proffessor) promovieren wollten. Diesem stand aber das Recht nicht zu, als "Doktorvater" tätig zu sein. Beim Aufeinandertreffen von wissenschaftlicher Objektivität und Standesinteresse ist nicht sicher, was sich durchsetzt.

7.2.2 Kompetenzverluste im Mittelbau

Neben den gesamthochschulspezifischen Auseinandersetzungen um Kompetenzen und Titel innerhalb der Gruppe der Professoren wirkte sich in den Gesamthochschulen auch die Rehierarchisierung zwischen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern bei diesen entmutigend aus, was am Beispiel der Akademischen Räte und Hochschulassistenten erläutert werden soll.

Die seit längerer Zeit weitgehend selbständig lehrenden und wissenschaftlich qualifizierten Akademischen Räte konnten infolge der geringen Zahl zugewiesener Professorenstellen teilweise nicht, wie es angemessen gewesen wäre, als Professoren übernommen werden. Darüber hinaus wurden ihre Arbeitsbedingungen durch das Prüfungsrecht des Lehrausbildungsgesetzes verschlechtert, weil sie nur noch als Prüfende für eine Schulstufe ihres Faches und überhaupt nicht mehr als Gutachter für die Hausarbeit zugelassen wurden.⁵⁷ Die selbständige Lehre der Akademischen Räte schien nur solange willkommen zu sein, wie sich große Studentenzahlen im Lehramtsstudium befanden. Sobald diese abnahmen, wurde unter dem Etikett der Qualifikation und Kompetenz die vorher faktisch kollegialen Strukturen in eine hierarchische Ordnung verwandelt. Die sachlich fällige Einzelprüfung der Qualität der Lehre, die grundsätzlich auch bei Professoren für alle Schulstufen nicht als zweifelsfrei gegeben vorausgesetzt werden kann, fand nicht statt. Die unterstellte Niveausenkung durch Akademische Räte in den Prüfungsanforderungen blieb unbewiesen. Enttäuschung machte sich bei dieser Gruppe breit.

Neben dieser Funktionsbescheidung stand für die Akademischen Räte⁵⁸ die Entscheidung an, in ein neues Amt als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen zu werden.⁵⁹ Selbst die Gewißheit, sonst nicht mehr befördert zu werden, konnte sie nicht zu einer Überleitung bewegen, da sich dadurch ihre dienstrechtliche Stellung verschlechterte.⁶⁰ Ihre faktische Selbständigkeit wäre durch Weisungsberechtigte zumindest gefährdet gewesen.

Anders als das bestehende Amt des Akademischen Rates wurde in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch das WissHG das Amt des Hochschulassistenten im Lande

⁵⁶ Dieses Ergebnis hängt mit dem Anerkennungssyndrom zusammen.

⁵⁷ Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 28. August 1979 (GV.NW., S. 586) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW., S. 370) § 16 (4), Satz 3. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung vom 20. Juni 1986 (GV.NW., S. 529), § 6 (5) Satz 1, 2. Halbsatz u. § 13 (5) Satz 1.

⁵⁸ Wegen der besseren Lesbarkeit werden die mitgemeinten Akademischen Oberräte nicht explizit genannt.

⁵⁹ § 126 (1) WissHG.

⁶⁰ § 55 sowie § 60 (1) und (2) WissHG.

NRW⁶¹ erst geschaffen. Wissenschaftliche Assistenten, die ihre besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachweisen konnten, erhielten die Chance, falls Nachwuchsbedarf und eine Stelle vorhanden war, eine Qualifikationsstelle als Hochschulassistent zu erhalten. Ziel war, die Qualifikation zum Professor durch Nachweis pädagogischer Eignung und Habilitation zu erreichen, wobei in diesem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen waren. Dabei betreute ihn wissenschaftlich ein Professor. Diese relativ eigenverantwortliche Stellung wurde bald erheblich kritisiert, mehr noch: vorhandene Stellen wurden bundesweit größtenteils nicht besetzt. Anders an Gesamthochschulen, wo durchaus positive Erfahrungen gesammelt und die Stellen durchweg begehrt waren, mit dem Ergebnis, daß das Ziel, die Lehrbefähigung, in dem zu erwartenden Maße erreicht wurde.

Die angebliche Nichtbewährung des neuen Amtes Hochschulassistent - und insoweit handelt es sich um eine Parallele zur Entwicklung bei den Akademischen Räten - ist im Zuge der schrittweisen Rehierarchisierung der Personalstruktur an wissenschaftlichen Hochschulen zu sehen. Das Pendant zu der zunehmend einflußreicheren Stellung der Professoren war die wachsende Unselbständigkeit der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Expertenkommission votierte bereits in ihrem im Januar 1984 vorgelegten Bericht,⁶² nach relativ kurzer Zeit seit Umsetzung des HRG und obwohl es bezeichnenderweise z.B. in Bayern 1981 nur neun Hochschulassistenten gab.⁶³ Auf die Frage, ob das Amt des Hochschulassistenten den Anforderungen entspräche, die an ein Qualifikationsamt für den Hochschullehrernachwuchs zu stellen seien, antwortete sie:

"Die Frage ist zu verneinen. Das Amt des Hochschulassistenten ist in der Ausgestaltung, die es in §§ 47, 48 HRG gefunden hat, kein funktionsfähiges Qualifikationsamt. Die starre Ausrichtung dieses Amtes auf den Erwerb der wissenschaftlichen Qualifikation macht es unflexibel und geht an der Tatsache vorbei, daß wissenschaftliche Dienstleistungen und wissenschaftliche Weiterbildung sich in der Praxis nicht trennen lassen. Die gegenwärtig vorgesehene Aufgabenstellung zwingt zu frühzeitig zu einer Vorauswahl, für die im Zeitpunkt der Ernennung des Hochschulassistenten die entscheidenden Kenntnisse fehlen; denn erst die Qualifikationsphase kann zeigen, ob der Betreffende zur Weiterqualifikation geeignet ist."⁶⁴

Die gleichen Personen, die am liebsten durch punktuelle Prüfungen über die Zulassung zum Studium und damit über die Zukunftschancen junger Menschen glaubten entscheiden zu können, sahen sich außerstande, eine Aussage über promovierte Mitarbeiter machen zu können, die sie in der Regel schon jahrelang kannten, wobei nur über eine auf drei Jahre befristete Verbeamtung zu entscheiden war. Im übrigen spricht aus der Argumentation ein tiefes Mißtrauen gegenüber Menschen, die in der Regel Anfang 30 sind, denn man traut ihnen kein verantwortliches Handeln im Interesse der eigenen Qualifikation zu. Die Bevormundung muß anscheinend im Hochschulbereich - rechtlich abgesichert - bis nahe an die Vollendung des

⁶¹ §§ 57-59 WissHG.

⁶² Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Bericht der Expertenkommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) Bonn, Januar 1984, S. 50 f., 56 ff., 120, 129 f.

⁶³ Ebd., S. 58.

⁶⁴ Ebd., S. 129 f.

vierten Lebensjahrzehnts aufrechterhalten werden. Der Ermessensspielraum bei der Erteilung der Lehrbefähigung ist nicht unerheblich.

Übrigens empfahl die Kommission, "den Hochschulassistenten durch das Amt eines wissenschaftlichen Assistenten neuer Art (auf Zeit, im allgemeinen 2 mal 3 Jahre) zu ersetzen, in dem das Qualifikationselement und das Dienstleistungselement sich sinnvoll miteinander verbinden lassen".⁶⁵ Der Gesetzgeber folgte dieser Empfehlung, und in dem 1987 novellierten Text⁶⁶ findet sich dann der wissenschaftliche Assistent, "der wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen hat, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind". Er hatte keineswegs selbständig zu lehren, sondern "den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen".⁶⁷ Konsequenterweise wurde der wissenschaftliche Assistent "einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen Verantwortung wahr".⁶⁸ Statt eigener Entscheidung in der Forschung und einer einvernehmlich wissenschaftlichen Betreuung nunmehr Weisung durch den Vorgesetzten.

Auf diese Weise wurde der Bundestrend der Rehierarchisierung auch dort durchgesetzt, wo - wie an den Gesamthochschulen - durchaus Erfahrungen vorlagen, die diesem Trend widersprachen. Die detaillierten Regelungen der Personalstruktur an Hochschulen mit ihren zahlreichen Abstufungen und Fixierungen lassen nur bedingt Spielraum für abweichende Umgangs- und Kooperationsformen im gegenseitigen Einvernehmen zu. Insgesamt bauten durch Rehierarchisierung die Professoren ihre privilegierte Stellung wieder aus. Eine durchgreifende Reform der Personalstruktur mit dem Ziel, anstelle von Abhängigkeit mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen, gelangte nicht über bescheidene Anfangserfolge hinaus, die in der Folgezeit weitgehend wieder rückgängig gemacht wurden.

7.3 *Anpassung von Ordnungen*

7.3.1 *Grundordnungsdebatten*

Die Vorläufigen Grundordnungen der Gesamthochschulen hatten sich in der überlangen Gründungsphase im wesentlichen bewährt. Ihre Beendigung setzt das Inkrafttreten des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes voraus, damit die Mitglieder der Gründungsorgane durch gewählte Personen ersetzt werden konnten. Die ursprünglich auf drei Jahre veranschlagte Gründungsphase hatte sich inzwischen durch Verzögerungen bei der Verabschiedung von HRG und WissHG auf acht Jahre ausgedehnt, ein Zustand, der dem Minister für Wissenschaft und Forschung in dieser Periode erweiterte Eingriffsrechte in die Gesamthochschulen einräumte. Das Interesse der Gesamthochschulen, als wissenschaftliche Hochschulen das sonst übliche Maß an Autonomie zu erhalten, war offensichtlich. Die Regelungsdichte des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes hatte allerdings ein Maß erreicht, das die durch eine Grundordnung von den Hochschulmitgliedern auszufüllenden Gestaltungsräume äußerst gering hielt.

⁶⁵ Ebd., S. 130.

⁶⁶ § 57 WissHG vom 20. Oktober 1987 (GV.NW., S. 366.)

⁶⁷ WissHG vom 15. März 1988 (GV.NW., S. 144), § 57 (1), Satz 3.

⁶⁸ Ebd., § 57 (2).